

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
Band: 18 (1961)
Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen = Communications

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen der VLP

Schweizerische Vereinigung
für Landesplanung

Der *Schweiz. Verband der Bürgergemeinden* fasste an seiner Generalversammlung vom 13. Mai 1961 in Möhlin eine Resolution, in der die Notwendigkeit einer weitsichtigen Planung unterstrichen wird. «Die Zukunft der schweizerischen Kulturlandschaft muss schon jetzt gestaltet werden, weil es sonst zu spät ist. Dies ist nur dann möglich, wenn die Fesseln, die heute eine aktive kommunale Bodenpolitik noch hemmen, so rasch wie möglich beseitigt werden. Um keine Zeit zu verlieren, wird ein koordiniertes Vorgehen empfohlen. Zu diesem Zweck ist ein Gremium zu bilden, in dem sowohl die Verbände der schweizerischen Bürgergemeinden und der politischen Gemeinden, die Schweiz. Vereinigung für Landesplanung, der Heimat- und Naturschutz als auch weitere gesamtschweizerische Organisationen vertreten sein sollen, die sich den öffentlichen bodenpolitischen Interessen widmen.» Der Anregung dieser Resolution entsprechend, hat die VLP zu einer ersten Sitzung eingeladen; diese wird in den nächsten Tagen stattfinden.

Dass *der Boden eine Schicksalsfrage unserer Zeit* geworden ist, haben auch die Verhandlungen am 21. Juni 1961 gezeigt, als zuerst der *Arbeitsausschuss* und dann der *Vorstand* zu einer Sitzung zusammentraten. Im *Arbeitsausschuss* galt es, zu verschiedenen Fragen der Bodenpolitik und der Neugestaltung des Bodenrechtes Stellung zu nehmen. Ueber landesplanerische Aspekte des Bodenrechtes referierte hierauf der Berichterstatter an der Vorstandssitzung. Er gab einen Ueberblick über die heutige Rechtslage und skizzierte einige Möglichkeiten, den Uebelständen abzuweichen, welche sich beim geltenden Bodenrecht entwickelt haben. Hier soll darauf verzichtet werden, den Inhalt des Vortrages bekanntzugeben. An der Tagung «Der Boden, Schicksalsfrage unserer Zeit» wird sich Gelegenheit bieten, die Ideen der Landesplanung zur Umgestaltung des Bodenrechtes darzulegen. Jedenfalls zeigte die sehr anregende Diskussion im Anschluss an den Vortrag das brennende Interesse der Vorstandsmitglieder für diese Materie. Ein *Aufruf des Gemeinderates und der Gemeindekommission von Binningen BL* beweist erneut die Aktualität des Bodenrechtes und den Ernst der Situation. In diesem Aufruf wird ausgeführt: «Die neuesten Anstrengungen unbekannter Personen, das bereits ungesunde Preisniveau im Baulandmarkt in schlechthin untragbare Höhen zu schieben, erfüllen die Gemeindebehörden mit schwerster Sorge. Es ist unverkennbar, dass solche Land-

preise äusserst schwerwiegende, nicht mehr gutzumachende volkswirtschaftliche und soziale Rückwirkungen zeitigen müssten... Wenn sich eine Entwicklung wie die angestrebte nicht verhüten lässt, wird es sich in unmittelbarer Folge auch nicht verhüten lassen, dass die tragenden Säulen unserer Gesellschaftsordnung gefährlich ins Wanken geraten. Soweit das freie Verfügungsrecht über Grund und Boden in einer das allgemeine Interesse verletzenden Weise ausgeübt wird, kann es auf die Dauer nicht Anspruch auf Schutz durch die Rechtsordnung erheben.»

Am 21. Juni 1961 ging aus den *Verhandlungen des Arbeitsausschusses* im weitem hervor, dass die VLP eine *Kommission zum Studium der Fragen der Städteplanung und des Städtebaues* schafft. Die VLP beabsichtigt nicht, im wesentlichen Masse selber Grundlagen zur Stadtforschung und zur Stadtplanung zu erarbeiten. Sie hofft aber, diese Arbeiten in den Städten zu fördern und eine Kontaktstelle der Städte zu bilden. Diesem Anliegen diene eine Tagung, zu der die VLP aus organisatorischen Gründen nur die Vertreter der grösseren Städte hatte einladen können. Die Tagung vermittelte einen ersten Ueberblick über die Sanierung nicht erhaltungswürdiger älterer Stadtteile. Von immer grösserer Bedeutung wird in den Städten zudem die Lösung der Probleme des öffentlichen und privaten Verkehrs. Bekannte Planer haben daher die Durchführung einer *Tagung über Stadtstrassen* gewünscht. Der *Arbeitsausschuss* beschloss, diesem Wunsch zu entsprechen, sofern verschiedene Vereinigungen die Tagung gemeinsam veranstalten.

Sowohl der *Arbeitsausschuss* als auch der *Vorstand* haben dem Vorschlag zugestimmt, der nächsten Mitgliederversammlung vom 8. September 1961 in Solothurn eine *Erhöhung der Mitgliederbeiträge der Kantone und Gemeinden* zu beantragen. Der minimale Beitrag der kleinen Gemeinden soll aber wie bisher auf nur Fr. 20.— festgesetzt werden. Andererseits haben sich *Arbeitsausschuss* und *Vorstand* gegen eine Erhöhung des Beitrages der Einzelmitglieder ausgesprochen.

In den letzten Mitteilungen wurde über eine *Aufklärungsversammlung in Appenzell* und über das *siedlungspolitische Seminar des Kantons Aargau* orientiert. Mit Freude darf hier festgestellt werden, dass sich beide Veranstaltungen als sehr lohnend erwiesen. Die Gemeinde Appenzell hat in der Zwischenzeit den Auftrag zur Durchführung einer Ortsplanung bereits erteilt. Im siedlungspolitischen Seminar in Gränichen fanden drei weitere Tagungen statt, an denen namhafte Referenten über «Aargauische Erholungslandschaften der Zukunft», «Grundstückverkehr und Pla-

nung» sowie «Organisation und Aufgaben der Planung im Kanton Zürich» sprachen. An die Vorträge schloss sich jeweils eine Diskussion an, die immer lebhafter und sachlich vertiefter wurde. Schon jetzt kann festgestellt werden, dass das siedlungspolitische Seminar wohl gelungen ist. Wahrscheinlich werden die verschiedenen Referate gesammelt und in einer Broschüre herausgegeben. Bei diesem Anlass sollen sie dann im «Plan» besprochen werden. Für die VLP ist es zweifelsohne sehr erfreulich, dass im Kanton Aargau viel Verständnis für die Belange der Orts-, Regional- und Landesplanung besteht. Der aargauische Baudirektor, Regierungsrat Dr. K. Kim, gab denn auch an der Tagung vom 5. Juli 1961 seiner Ueberzeugung Ausdruck, dass die Planung das Salz der Regierungstätigkeit werden muss. Zu dieser aufgeschlossenen Haltung der Behörden des Kantons Aargau hat wohl die fruchtbare Tätigkeit der *Regionalplanungsgruppe Nordwestschweiz* viel beigetragen.

Zürich, 5. Juli 1961.

Dr. R. Stüdeli,
Geschäftsleiter der VLP.

Aus den Regionalplanungsgruppen
RPG Nordwestschweiz

An ihrer Mitgliederversammlung in Gerlafingen SO vom 29. Juni 1961 zeigte sich erneut das breite Wirkungsfeld der RPG NW, der es gelungen ist, eine grosse Zahl von Gemeinden und Privaten für ihre Anliegen zu gewinnen. An der Versammlung in Gerlafingen orientierten Rolf Meyer, Zürich, Adolf Lisser, Leiter der kantonalen Planungsstelle in Solothurn, und der solothurnische Kantonsingenieur F. Fontana über die Planung im Kanton Solothurn. Aus den Referaten ging deutlich hervor, dass sich der Kanton Solothurn gleich wie der Nachbarkanton Aargau erfolgreich um die Planung bemüht. Dies ist nicht zuletzt dem Verständnis des scheidenden Baudirektors, Regierungsrat Otto Stampfli, zu verdanken. Der neue Baudirektor, Dr. H. Erzer, der in früheren Jahren als juristischer Sekretär des solothurnischen Baudepartementes gematet hatte, wird diese Tradition sicher weiterführen und noch verstärken. Die Generalversammlung der RPG NW schloss mit einer Besichtigung des Betriebes der Ludwig von Roll'schen Eisenwerke AG in Gerlafingen und einem von diesem grossen Industrieunternehmen offerierten Imbiss. Präsident und Ausschuss wurden wiedergewählt. Regierungsrat O. Stampfli und dipl. Arch. W. Arnold, Liestal, schieden aus dem Vorstand aus; neu wurde Regierungsrat Dr. H. Erzer in den Vorstand gewählt. Im übrigen beliebten die bisherigen Vorstandsmitglieder für eine neue Amtsdauer von drei Jahren.

RPG Bern

In der Berichtsperiode führte auch die *Regionalplanungsgruppe Bern* ihre Mitgliederversammlung durch. Nach den statutarischen Geschäften sprachen der Stadtplaner von Bern, H. Bosshard, über «Neue Wohnquartiere in Bümpliz» und der Berichtersteller über «Was bewirkt die Planung». Beiden Vorträgen folgte eine aufmerksame, grosse Zuhörerschaft. Am Nachmittag führte Stadtplaner H. Bosshard die Teilnehmer an der Versammlung durch neuere Wohnquartiere in Bümpliz. Mit Freude darf festgestellt werden, dass auch die Berner Behörden aufgeschlossen für die Planung eintreten. Ein schönes Zeugnis des grossen Verständnisses für die Belange der Planung legten zudem die Berner Gemeinden ab, haben doch sämtliche ihrer Vertreter einer Erhöhung der Mitgliederbeiträge um 2 Rappen zugunsten der VLP zugestimmt! Dafür sei den Berner Gemeinden bestens gedankt!
Dr. R. Stüdeli

Neuer Leiter des Büros für Regionalplanung des Kantons Zürich

Dem Regionalplanungsbüro des Kantons Zürich stand seit dem 1. Januar 1961 kein Chef mehr vor. Der zürcherische Regierungsrat hat jetzt diese Lücke geschlossen. Der bekannte Planungsexperte *Hans Aregger* wurde zum neuen Vorsteher des kantonalen Regionalplanungsbüros berufen. Die VLP gratuliert Hans Aregger zu dieser Wahl und wünscht ihm, dass er diese schöne Lebensaufgabe zum Gedeihen der Orts-, Regional- und Landesplanung und damit zum Wohl der gesamten Bevölkerung sowie der Gemeinden und des Kantons Zürich und darüber hinaus der Schweiz unter günstigen Voraussetzungen erfüllen kann.

Landesplanungsgesetz in Kärnten

Am 10. Juli 1959 erliess der Landtag des österreichischen Bundeslandes Kärnten ein Landesplanungsgesetz, das in mancher Hinsicht als Wegweiser für eine zweckmässige Planung gelten darf. In diesem Gesetz wird die Landesregierung verpflichtet, die den Gegebenheiten der Natur, den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernissen entsprechenden Grundsätze der planmässigen und vorausschauenden Gesamtgestaltung des Landesgebietes oder einzelner Landesteile in einem Entwicklungsprogramm festzulegen. «Das Entwicklungsprogramm darf sich nicht auf Gebiete beziehen, deren Gestaltung in Gesetzgebung oder Vollziehung Bundessache ist, insbesondere nicht auf Eisenbahnen, auf Flug-

plätze, auf Bundesstrassen, auf Bergwerke, auf Forste oder auf Wasserstrassen.» Die Landesregierung hat aber die Planung der Bundesbehörden zu berücksichtigen. Zur Beratung wird ein Beirat bestellt, in den u. a. Vertreter der Arbeiter- und Angestelltenschaft, der Wirtschaft und der Gemeinden zu wählen sind.

Aber nicht nur das Land, sondern auch die Gemeinden werden zur Planung verpflichtet. Sie haben einen Flächenwidmungsplan festzulegen und in diesem das Gemeindegebiet in Grünland, Bauland und Verkehrsflächen einzuteilen. «Bei dieser Widmung ist auf die voraussehbare wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung in der Gemeinde, insbesondere auch auf die Erhaltung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen Bedacht zu nehmen.» Der Flächenwidmungsplan darf dem Entwicklungsprogramm des Landes nicht widersprechen und bedarf der Genehmigung durch die Landesregierung. Als Bauland sind nur für die Bebauung geeignete Flächen vorzusehen. Gebiete, deren Erschliessung unwirtschaftliche Aufwendungen für die Wasserversorgung, für die Abwasserbeseitigung, für die Stromversorgung oder für die Verkehrserschliessung erforderlich machen würden oder die sich wegen der Grundwasserhältnisse, der Hochwasser- oder Lawinengefahr für die Bebauung nicht eignen, sind nicht als Bauland vorzusehen. Das Bauland ist in Dorf-, Kleinsiedlungs-, Wohn-, Kur-, Geschäfts-, Leichtindustrie-, Schwerindustrie- und gemischte Baugebiete zu gliedern. Zum sog. Grünland gehören Land- und Forstwirtschaftsgebiete und öffentliche Grünanlagen wie Spielplätze, Parkanlagen, Friedhöfe usw. Der Gemeinderat hat die Einzelheiten des durch den Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmeten Teiles des Gemeindegebietes durch den Bebauungsplan festzulegen. Dieser darf dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen. Bauvorhaben, die den Anordnungen des Flächenwidmungs- oder des Bebauungsplanes zuwiderlaufen, sind verboten. Nach Bestellung des Flächenwidmungsplanes kann der Gemeinderat für höchstens ein Jahr lang eine befristete Bausperre erlassen, muss aber in der Zwischenzeit den Bebauungsplan aufstellen. Freuen wir uns, dass in Kärnten die Grundlage für eine gute Planung durch dieses Gesetz geschaffen worden ist.
Dr. R. Stüdeli

Eine bemerkenswerte Resolution

An der Generalversammlung des Schweizerischen Verbandes der Bürgergemeinden vom 13. Mai 1961 wurde nach wertvollen Vorträgen von Dr. G. Eggen, Vorstand des Eidgenössischen Grundbuchamtes, «Die Revision des bäuerli-

chen Bodenrechtes», und K. Buchmann, Bürgerratspräsident, St. Gallen, eine Resolution gefasst, die wert ist, auch an dieser Stelle festgehalten zu werden. Sie lautet:

1. Die Tatsache, dass der Schweizer Boden unvermehrbar ist und das Kulturland in wachsendem Masse durch Bauten aller Art geschmälert wird, zwingt dazu, die Entwicklung nicht länger dem Zufall zu überlassen, sondern ihr durch eine weitsichtige Planung zu begegnen.

2. Die Orts-, Regional- und Landesplanung hat bereits wertvolle Vorarbeit geleistet. Heute geht es darum, die gewonnenen Erkenntnisse durch praktische Massnahmen zu verwirklichen.

Dazu gehört vor allem eine aktive Bodenpolitik der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, vor allem der Gemeinden aller Art.

Es ist unbedingt nötig, genügend öffentliche Landreserven zu schaffen, um auf diese Weise zweckmässige Standorte für neue Industrien und günstige Wohngelegenheiten in der Nähe der Arbeitsstätten zu fördern unter möglichster Erhaltung des landwirtschaftlich genutzten Bodens und landschaftlich schöner Erholungsgebiete. Dadurch können unkorrigierbare Fehlentwicklungen in der Ueberbauung unseres Heimatbodens mindestens teilweise verhindert werden.

3. Ein enges Zusammenarbeiten der Bürgergemeinden mit den politischen Gemeinden, den Organen der Orts-, Regional- und Landesplanung sowie mit dem Heimat- und Naturschutz ist eine zwingende Aufgabe der Gegenwart und ein Gebot der Stunde. Denn es geht darum, alle Kräfte für ein positives Zusammenwirken zu sammeln, um grosse ideelle und materielle Werte erhalten zu können.

4. Eine vermehrte, andauernde Aufklärung der Öffentlichkeit über die für die Gegenwart und die kommenden Generationen so wichtigen bodenpolitischen Probleme ist heute notwendiger denn je.

5. Die Zukunft der schweizerischen Kulturlandschaft muss schon jetzt gestaltet werden, weil es sonst zu spät ist. Dies ist nur dann möglich, wenn die Fesseln, die heute eine aktive kommunale Bodenpolitik noch hemmen, so rasch wie möglich beseitigt werden.

6. Um keine Zeit zu verlieren, wird ein koordiniertes Vorgehen empfohlen. Zu diesem Zweck ist ein Gremium zu bilden, in dem sowohl die Verbände der schweizerischen Bürgergemeinden und der politischen Gemeinden, die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung, der Heimat- und Naturschutz als auch weitere gesamtschweizerische Organisationen vertreten sein sollen, die sich den öffentlichen bodenpolitischen Interessen widmen.

Es ist zu hoffen, dass dieser Entschliessung, die ganz im Sinne der Landesplanung gehalten ist, baldige praktische Ergebnisse folgen werden. St.